

Satzung der Ausbildungskosten-Ausgleichskasse der Schornsteinfegerinnungen in Hessen

§ 1 Errichtung der Kasse

Zum Ausgleich der Kosten der beruflichen Ausbildung der Lehrlinge sowie zur Förderung der Fort- und Weiterbildung wird gemäß § 54 HWO eine gemeinsame Ausbildungskosten- Ausgleichskasse der Schornsteinfegerinnungen in Hessen als nichtrechtsfähige Einrichtung errichtet.

§ 2 Name der Kasse

Die Kasse führt den Namen „Ausbildungskosten – Ausgleichskasse der Schornsteinfegerinnungen in Hessen“.

§ 3 Verwaltung

Die Verwaltung der Ausbildungskosten – Ausgleichskasse wird von dem Verwaltungsrat der hessischen Schornsteinfegerinnungen wahrgenommen. Der Verwaltungsrat hat seinen Sitz in Bebra. Die Innungsversammlungen wählen aus ihrer Mitte die Mitglieder zum Verwaltungsrat. Für je hundert Innungsmitglieder und für ein angefangenes Hundert wird ein Vertreter gewählt.

§ 4 Umlage

Jedes Innungsmitglied hat auf Anforderung eine Umlagevorauszahlung gemäß der Kalkulation des Verwaltungsrates an die Ausbildungskosten – Ausgleichskasse zu leisten.

§ 5 Leistungen

Aus den Umlagen der Ausbildungskosten-Ausgleichskasse sind die unter Punkt 1 – 5 aufgeführten Kosten zu decken:

1. Durchführung und Organisation der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung.
2. Unterbringung der Lehrlinge in der Landesfachschule in Bebra.
3. Verwaltung und Unterhaltung der Landesfachschule.
4. Lehrmittel – Erstausrüstung für den Berufsschulunterricht.
5. Verwaltungskosten der Ausbildungskosten-Ausgleichskasse.

§ 6 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung ist spätestens im ersten Halbjahr des Folgejahres den Innungsmitgliedern in der jeweiligen Geschäftsstelle der Innung zur Einsicht offen zu legen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 29.04.2013 in Kraft.

Vereinbarung zur Satzung der AKAK des Landesinnungsverbandes Hessen

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Der Geschäftsführer der AKAK wird von den Mitgliedern des Verwaltungsrates bestellt.
Der Aufgabenbereich des Geschäftsführers wird durch den Verwaltungsrat geregelt.

Der Geschäftsführer ist für die Überwachung und Umsetzung der in § 5 aufgeführten Leistungen zuständig.

Der Geschäftsführer erstellt für den Verwaltungsrat jährlich eine Kalkulation zur Umlagevorauszahlung (§4) der Mitglieder der AKAK.

Der Geschäftsführer hat jährlich eine neu zu berechnende Umlagevorauszahlung (§4) zu ermitteln und dem Verwaltungsrat vorzustellen.

Der Verwaltungsrat ist nach Bedarf – mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr – durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter (*oder Geschäftsführer*) einzuberufen.

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates werden die Fahrtkosten und Spesen, gemäß den Sätzen des Landesinnungsverbandes erstattet.

Bebra, 29.04.2013

Hans-Werner Schech

Matthias Dinges

Michael Maurer

Uwe Hess